

47. Jahrgang, Nr. 11/2026

7. April 2026

Seite 1 von 20

- **Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis  
und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten  
der Berliner Hochschule für Technik  
vom 10.04.2025**

**Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit  
wissenschaftlichem Fehlverhalten  
der Berliner Hochschule für Technik**

**vom 10.04.2025**

Die Berliner Hochschule für Technik (BHT) setzt mit der vorliegenden Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) vom 03.07.2019 um. Sie erfüllt mit der vorliegenden Ordnung die im Berliner Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Juli 2011, zuletzt geändert am 10.07.2025 (GVBl. S. 270, 283) gesetzlich verankerten Grundlagen, nach denen alle wissenschaftlich tätigen Hochschulmitglieder zur Einhaltung wissenschaftlicher Standards verpflichtet sind (§5a BerlHG).<sup>1</sup>:

---

<sup>1</sup> Die Hochschulleitung hat diese Ordnung am 26.03.2026 nach § 90 Abs. 1 BerlHG bestätigt.

## Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| Einleitung .....   | 5  |
| Teil 1: Gute wissenschaftliche Praxis .....  | 5  |
| § 1: Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien .....  | 5  |
| § 2: Berufsethos .....   | 5  |
| § 3: Organisations- und Leitungsverantwortung .....  | 6  |
| § 4: Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses.....   | 7  |
| § 5: Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien.....   | 7  |
| § 6: Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen .....   | 8  |
| Teil 2: Leitlinien zum Forschungsprozess .....   | 8  |
| § 7: Forschungsdesign, Methoden und Standards und Qualitätssicherung .....   | 8  |
| § 8: Akteur*innen, Verantwortlichkeiten und Rollen .....   | 9  |
| § 9: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte .....   | 9  |
| § 10: Dokumentation und Archivierung.....  | 9  |
| § 11: Publikation und Zugang zu Forschungsergebnissen, Autor*innenschaft.....  | 10 |
| Teil 3: Wissenschaftliches Fehlverhalten – Definition, Gremien und Verfahrensweise .....   | 11 |
| I Allgemeine Grundsätze zum wissenschaftlichen Fehlverhalten .....   | 11 |
| § 12 Definition, Katalog .....   | 11 |
| § 13 Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten .....   | 12 |
| § 14 Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens .....  | 12 |
| II Gremien und Beauftragte .....   | 13 |
| § 15 Ombudspersonen.....   | 13 |
| § 16 Untersuchungskommission .....   | 13 |
| III Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten .....  | 14 |
| § 17 Schutz der Hinweisgebenden und der Betroffenen bzw. Beschuldigten,<br>Unschuldsvermutung.....                               | 14 |
| § 18 Mitwirkung und Schutz der hinweisgebenden Person.....   | 15 |
| § 19 Mitwirkung und Schutz der betroffenen bzw. beschuldigten Person .....   | 15 |
| § 20 Anzeige eines Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhaltens bei einer<br>Ombudsperson und anonym erhobene Vorwürfe ..... | 15 |
| § 21 Vorprüfung .....  | 16 |
| § 22 Förmliches Untersuchungsverfahren .....   | 17 |
| § 23 Dauer des Gesamtverfahrens und Aufbewahrungspflicht .....   | 18 |
| IV Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens .....  | 18 |
| § 24 Vorbemerkung zu Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen<br>Fehlverhaltens.....                                  | 18 |

|   |    |
|---|----|
| § 25 Akademische Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens .....                           | 18 |
| § 26 Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens .....   | 19 |
| § 27 Zivilrechtliche Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens .....                       | 19 |
| § 28 Strafrechtliche Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens .....                       | 19 |
| § 29 Arbeits- und beamtenrechtliche Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens .....        | 19 |
| § 30 Mitteilungen an Dritte außerhalb der Hochschule bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens ..... | 20 |
| V Schlussbestimmungen .....   | 20 |
| § 31 Inkrafttreten .....  | 20 |
| Anlage 1 .....  | 20 |

## Einleitung

Die Ordnung umfasst Maßnahmen und Prozesse, um wissenschaftliches Fehlverhalten bereits im Vorfeld zu vermeiden bzw. in auftretenden Fällen zu ahnden. Die BHT verpflichtet alle Hochschulmitglieder und Angehörigen zur Einhaltung des Kodex der DFG. Alle Mitglieder und Angehörigen der BHT sind verpflichtet, diese Ordnung zu befolgen, sie zur Grundlage ihres wissenschaftlichen Arbeitens zu machen und in ihrem Wirkungsbereich aktiv zur Vermeidung und Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens beizutragen. Jede\*r trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards der Guten Wissenschaftlichen Praxis entspricht.

Ziel der BHT ist es, die Grundprinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis zu jeder Zeit aufrecht zu erhalten und alle Mitglieder und Angehörigen der BHT zu Redlichkeit im wissenschaftlichen Handeln anzuhalten. Dazu trägt die BHT dafür Sorge, dass diese Ordnung innerhalb der Hochschule allen Mitgliedern und Angehörigen bekannt ist.

Die BHT nimmt hiermit ihre Verantwortung wahr, die wissenschaftliche Integrität der Hochschule, ihrer Mitglieder und Angehörigen zu schützen und zu fördern.

## Teil 1: Gute wissenschaftliche Praxis

### § 1: Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

Die Mitglieder und Angehörigen der BHT sind verpflichtet, die in dieser Ordnung aufgestellten Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis jederzeit zu wahren. Dazu gehören insbesondere die folgenden Grundprinzipien:

- *lege artis*, d.h. sorgfältig und unter Einhaltung wissenschaftlicher Standards und des Standes der Wissenschaft zu arbeiten sowie die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen und Richtlinien zu wahren,
- die Resultate stets nachvollziehbar, nachprüfbar und vollständig zu dokumentieren,
- die eigenen Ergebnisse stets kritisch zu bewerten, konsequent anzuzweifeln und den kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen Beiträge und die Beiträge Dritter zu wahren,
- ethische Standards bei der Durchführung von Erhebungen und Studien einzuhalten,
- einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern,
- wissenschaftliches Fehlverhalten stets zu vermeiden und ihm vorzubeugen.

### § 2: Berufsethos

Die BHT erwartet von ihren Mitgliedern und Angehörigen, persönlich die Verantwortung dafür zu tragen, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen, für sie einzustehen und aktive Maßnahmen zur Sicherstellung der guten wissenschaftlichen Praxis zu ergreifen:

Die an der BHT tätigen Wissenschaftler\*innen und Lehrenden aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung. Dazu gehört die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Die Grundprinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis sind in die Ausbildung des

wissenschaftlichen Nachwuchses als verbindlicher Bestandteil zu integrieren. Das wissenschaftliche Personal der BHT sowie alle kooperativ Promovierenden in Promotionszentren, an denen die BHT beteiligt ist, sind verpflichtet, mindestens eine Schulung in digitaler Form oder als Präsenzveranstaltung zum Thema gute wissenschaftliche Praxis zu absolvieren. Die Hochschule stellt die dafür erforderlichen Ressourcen zur Verfügung.

### **§ 3: Organisations- und Leitungsverantwortung**

- (1) Die BHT setzt Rahmenbedingungen für gutes wissenschaftliches Arbeiten und sorgt für deren Einhaltung und Vermittlung. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit. Dabei werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt und die Prozesse so gestaltet, dass Verzerrungseffekte („unconscious bias“) weitestmöglich vermieden werden.
- (2) Die Hochschulleitung, die Leitungen der Fachbereiche und die Leitungen aller wissenschaftlichen Arbeitseinheiten und die Hochschullehrenden schaffen die Voraussetzungen dafür, dass alle Mitglieder der Hochschule rechtliche und ethische Standards des wissenschaftlichen Arbeitens einhalten können.
- (3) Zur Aufgabe einer Leitung von wissenschaftlichen Arbeitseinheiten gehört die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals. Die Leitung der wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die angemessene Gestaltung deren Organisation. Dies umfasst eine eindeutige Zuweisung der Aufgaben, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung in einem jeweils bewältigbaren Umfang. Die Leitung trägt dafür Sorge, dass allen Mitgliedern und Angehörigen der wissenschaftlichen Arbeitseinheit ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen müssen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung von Laboren verhindert werden.
- (4) Die Betreuung und Ausbildung von Studierenden obliegt den Fachbereichen und wird ergänzt durch zentrale Angebote zum wissenschaftlichen Arbeiten.
- (5) Der Bereich Forschung und wissenschaftliche Qualifizierung ist einem Präsidiumsmitglied zugeordnet. Eine zentrale Organisationseinheit steht als Anlaufstelle für wissenschaftliche Mitarbeitende, die sich qualifizieren (Qualifizierungsziel: Promotion) zur Verfügung, betreut und berät administrativ und organisatorisch.
- (6) Die wissenschaftliche Qualifizierung erfolgt entweder
  - als kooperative Promotion, fachspezifisch und dezentral im Arbeitsbereich einer\*ines Professor\*in, die\*der die Betreuung der\*des Promovierenden übernommen hat und an den Fachbereichen, dem die\*der Professor\*in angehört. Oder
  - als Promotion an einem fachbereichsübergreifenden, zentralen Promotionszentrum, für das die BHT als antragstellenden Hochschule oder als kooperierende Hochschule das Promotionsrecht hat.
- (7) Die Qualität und Quantität der Betreuung während eines Promotionsvorhabens werden zwischen der\*dem Promovierenden und der\* dem Erstbetreuenden und dem\* der Zweitbetreuenden verhandelt und in jeweils einer einheitlichen und verbindlichen Betreuungsvereinbarung dokumentiert.
- (8) In wissenschaftlichen Arbeitseinheiten tragen die Leitungen dieser Einheiten die Verantwortung für die Einhaltung wissenschaftlicher Standards und die Förderung der von Ihnen

fachlich geführten wissenschaftlichen Mitarbeitenden und von Ihnen betreuten Promovierenden. Findet die Forschung in einem Labor der Hochschule statt, trägt die Laborleitung darüber hinaus (ebenfalls) die Verantwortung, dass alle Forschenden die Leitlinien der guten wissenschaftlichen Praxis bei ihren Forschungsarbeiten im Labor einhalten.

(9) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten als auch auf allen Ebenen der Hochschule zu verhindern. Die Richtlinie für ein respektvolles, diskriminierungsfreies Miteinander regelt die gute kollegiale Zusammenarbeit und bietet die Grundlage dafür, Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen zu verhindern.

(10) Die Vergabe von Qualifizierungsstellen (Qualifizierungsziel Promotion) und Promotionsstipendien ist durch Richtlinie bzw. Satzung geregelt.

(11) Die BHT setzt ein Konzept für Personalentwicklung qualitative Beschäftigungsbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung von Genderaspekten und Diversität um und entwickelt geeignete Maßnahmen kontinuierlich weiter. Die Verantwortung für das Konzept ist dem Präsidium zugeordnet.

(12) Eine zentrale Organisationseinheit unterstützt die Fachbereiche und Berufungskommissionen darin, die wissenschaftlichen Qualitätsstandards im Berufungsprozess zu sichern. In einem Schulungskonzept, umgesetzt durch regelmäßig durchgeführte Fortbildungen, werden u. a. die Vermeidung von Stereotypen und Verzerrungen im Berufungsprozess („unconscious bias“) vermittelt. Die Qualitätsstandards von Berufungsverfahren sind in einer Berufungssatzung geregelt.

#### **§ 4: Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

(1) Die Betreuung, Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, z. B. im Rahmen einer Promotion, ist Aufgabe der BHT.

(2) Bei der Vermittlung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis ist insbesondere durch die Betreuungspersonen des wissenschaftlichen Nachwuchses darauf zu achten, dass sie als ethisches Grundprinzip verinnerlicht werden.

(3) In jeder wissenschaftlichen Arbeitseinheit muss es mindestens eine Bezugsperson geben, welche die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln in der Lage ist. Entsprechende Schulungen werden an der BHT angeboten.

(4) Gute Betreuung beinhaltet ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Unterstützung und Förderung wissenschaftlicher Selbständigkeit. Zu den Betreuungsaufgaben gehören auch eine angemessene Karriereunterstützung sowie die Unterstützung der eigenständigen wissenschaftlichen Profilbildung der Nachwuchswissenschaftler\*innen etwa durch Ermöglichung der Teilnahme an wissenschaftlichen Fachveranstaltungen sowie bei der Publikationstätigkeit.

(5) Die Promotionsordnungen bzw. Satzung des jeweiligen Promotionszentrums, oder, bei kooperativen Promotionen, der jeweiligen Universität bzw. ihrer Fakultät oder ihres Fachbereichs, regeln die Durchführung von Promotionsvorhaben.

#### **§ 5: Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien**

Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftler\*innen zum Zwecke von Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen verfolgt die BHT einen mehrdimensionalen Ansatz. Die Bewertung einer wissenschaftlichen Leistung folgt in erster Linie qualitativen

Maßstäben. Quantitative Indikatoren sollen nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen.

Zudem gilt, dass die Bewertung von Leistungen gemäß den Vorgaben des Landesbesoldungsgesetzes Berlin (LBesG) sowie der Satzung zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen vom 11.04.2017, Amtliche Mitteilung der Berliner Hochschule für Technik, 38. Jahrgang, Nr. 12/2017 und der Richtlinie zum Verfahren und der Gewährung von Leistungsbezügen vom 08.06.2017, Amtliche Mitteilung der Berliner Hochschule für Technik, 38. Jahrgang, Nr. 17/2017 erfolgt.

## **§ 6: Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen**

Mitglieder und Angehörige der BHT, die beratende und begutachtende Tätigkeiten ausüben, insbesondere eingereichter Manuskripte, Förderanträge, oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Dies schließt die Weitergabe und Informationen an Dritte und die unzulässige Nutzung für eigene Zwecke aus. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Es gelten die Befangenheitskriterien entsprechend der „Hinweise zu Fragen der Befangenheit“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) (siehe Anlage 1).

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und die Verpflichtung zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gelten auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs-, Betreuungs- und Entscheidungsgremien wie beispielsweise der Kommission für Forschung und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses der BHT und der Prüfungskommission eines Promotionszentrums der BHT. Mögliche Befangenheit muss dem jeweils zuständigen Gremium unmittelbar angezeigt und schriftlich dokumentiert werden.

## **Teil 2: Leitlinien zum Forschungsprozess**

### **§ 7: Forschungsdesign, Methoden und Standards und Qualitätssicherung**

(1) Die Wissenschaftler\*innen der BHT führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch. Eine kontinuierliche forschungsbegleitende Qualitätssicherung erfolgt hier insbesondere hinsichtlich der Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden. Dazu zählen standardisierte Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, Entwicklung und Programmierung sowie das Führen von Laborbüchern.

(2) Damit Ergebnisse bzw. Erkenntnisse durch andere Wissenschaftler\*innen bestätigt werden können, ist die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software kenntlich zu machen. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben und damit nachvollziehbar gemacht. Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, z. B. Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt.

(3) Wissenschaftler\*innen berücksichtigen bei der Planung und Umsetzung eines Forschungsvorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach

bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die BHT gewährleistet, dass Forschende Zugang zu öffentlich publizierten Forschungsergebnissen erhalten.

### **§ 8: Akteur\*innen, Verantwortlichkeiten und Rollen**

Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler\*innen sowie des wissenschaftsakkessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen dazu in einem regelmäßigen Austausch. Anpassungen, die im Forschungsprozess durch Veränderungen der Arbeitsprozesse oder der Beteiligten entstehen, werden klar kommuniziert.

### **§ 9: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte**

(1) Die Wissenschaftler\*innen der BHT machen sich der Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht nur auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihre Erkenntnisse und Kompetenzen so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung („dual use“) verbundenen Aspekte und ethische Prinzipien. Bei ethisch relevanten Fragestellungen und Untersuchungsgegenständen wird vor der Umsetzung des Vorhabens ein ethisches Gutachten eingeholt.

Ethisch relevante Fragestellungen liegen insbesondere vor, bei:

- der Einbindung von Proband\*innen,
- sicherheitsrelevanter Forschung,
- der Nutzung personenbezogener Daten.

(2) Wissenschaftler\*innen der BHT sind verpflichtet, verantwortungsvoll mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit umzugehen. Dabei sind besonders Rechte und Pflichten zu beachten, die aus gesetzlichen Vorgaben sowie aus Vereinbarungen oder Verträgen mit Dritten erwachsen. Auch Vereinbarungen zur Verwertung von Forschungsdaten oder Forschungsergebnissen sind Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens ebenso wie Zuwendungsbescheide inklusive der Nebenbestimmungen der Mittelgeber. Vereinbarungen oder Verträge zur Regelung der Nutzungsrechte sind insbesondere dann zu Beginn eines Forschungsvorhabens zu schließen, wenn ein Forschungsvorhaben mit Dritten stattfindet.

### **§ 10: Dokumentation und Archivierung**

(1) Wissenschaftler\*innen der BHT dokumentieren alle relevanten Informationen nachvollziehbar, um Forschungsergebnisse überprüfen und bewerten zu können. Der Abschlussbericht in einem öffentlich geförderten Drittmittelprojekt stellt eine ausreichende Dokumentation der Forschungsergebnisse dar. Ist die Dokumentation entsprechend diesen Anforderungen nicht möglich, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.

Dokumentationen und Forschungsergebnisse sind so gut wie möglich gegen Manipulationen zu schützen. Auch Einzelergebnisse, die die These nicht stützen, sind grundsätzlich zu dokumentieren; eine Selektion von Ergebnissen hat zu unterbleiben.

(2) Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.

(3) Öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten und Forschungsergebnisse werden inklusive der zugrundeliegenden Materialien, Originaldaten und eventuell eingesetzter Forschungssoftware in angemessener Weise und im fachspezifischen Standard archiviert. Sie

werden in der Regel 10 Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs. Die Archivierung erfolgt an der Einrichtung, an der die Daten entstanden sind, oder in anerkannten Repositorien. Verkürzte Aufbewahrungsfristen oder die Aufbewahrung nur eines Teils der Daten sind unter Voraussetzung einer Dokumentation von nachvollziehbaren, gegebenenfalls gesetzlich vorgegebenen, Gründen zulässig. Sind an dem Vorgang der Datenerhebung mehrere Institutionen beteiligt, ist die Frage der Aufbewahrung sowie der Zugangsrechte vertraglich zu regeln. Die Hochschule stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur, die die Archivierung ermöglicht, vorhanden ist.

### **§ 11: Publikation und Zugang zu Forschungsergebnissen, Autor\*innenschaft**

(1) Forschungsergebnisse, die mit öffentlichen Mitteln erzielt werden, sind zu veröffentlichen und in den wissenschaftlichen Diskurs einzubringen. Soweit möglich, soll Dritten der Zugang zu allen relevanten Informationen gewährt werden. Die Entscheidung zur Veröffentlichung sowie zur Art und Weise der Veröffentlichung ihrer Forschungsergebnisse liegt bei den Forschenden und sollte nach Möglichkeit bei öffentlich finanzierten Forschungsvorhaben nicht von Dritten abhängig gemacht werden. Das Publikationsorgan wird unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit sowie des jeweiligen Fachgebietes von Autor\*innen sorgfältig ausgewählt.

(2) Im Zuge der Veröffentlichung wissenschaftlicher Erkenntnisse werden die Mechanismen der Qualitätssicherung dokumentiert. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftler\*innen vollständig und korrekt nach. Fallen im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler bei einer Veröffentlichung auf, werden diese berichtigt und kenntlich gemacht. Wenn erforderlich, wird eine Publikation zurückgenommen.

(3) Wissenschaftler\*innen hinterlegen die ihren Veröffentlichungen zugrunde liegenden Forschungsdaten in anerkannten Repositorien oder Archiven nach den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Useable“). Wird im Forschungskontext entwickelte Forschungssoftware Dritten bereitgestellt, wird diese mit einer entsprechenden angemessenen Lizenz versehen.

(4) Autor\*in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet und der Veröffentlichung zugestimmt hat. Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab.

Ein genuin nachvollziehbarer Beitrag liegt insbesondere dann vor, wenn ein\*e Wissenschaftler\*in an

- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens,
- der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen,
- der Analyse, Auswertung oder Interpretation von Daten, Quellen und an aus diesen folgenden Schlussfolgerungen,
- maßgeblich an der Entwicklung wissenschaftlicher Ergebnisse oder
- am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.

(5) Eine Ehrenautorenschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Autorenschaft. Eine Unterstützung einer Veröffentlichung kann in Form einer Danksagung Beachtung finden.

(6) Die an der Publikation beteiligten Wissenschaftler\*innen verständigen sich, wer Autor\*in der Forschungsergebnisse gemäß Absatz 4 ist. Die Verständigung über die Reihenfolge der Aufzählung der Autor\*innen erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das

Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Alle Autor\*innen tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen.

(7) Es verstößt gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die Mitarbeit an einer Publikation ohne hinreichenden Grund zu beenden oder die Publikation der Ergebnisse als Mitautor\*in, auf deren\*dessen Zustimmung die Veröffentlichung angewiesen ist, ohne wichtigen Grund zu verhindern. Publikationsverweigerungen müssen mit schriftlich niedergelegter, nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen gerechtfertigt werden. Eine vorher vertraglich vereinbarte Regelung zum Schutz wirtschaftlicher Interessen kann ein Grund für die Verzögerung einer Publikation sein.

## **Teil 3: Wissenschaftliches Fehlverhalten – Definition, Gremien und Verfahrensweise**

### **I Allgemeine Grundsätze zum wissenschaftlichen Fehlverhalten**

#### **§ 12 Definition, Katalog**

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, bzw. sich unberechtigterweise fremde wissenschaftliche Leistungen zu eigen gemacht werden, oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird.

(2) Als wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von Abschnitt (1) werden insbesondere angesehen:

1. Falschangaben
  - durch das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,
  - durch das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen,
  - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
  - durch unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
  - durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft einer\*eines anderen ohne deren\*dessen Einverständnis.
2. Unberechtigtes Zueigenmachen fremder wissenschaftlicher Leistungen durch
  - die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
  - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen („Ideendiebstahl“),
  - die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
  - die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor- oder Mitautorschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
  - die Verfälschung des Inhalts,

- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.
- 3. Die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch
  - Verweigerung der erforderlichen Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen ohne hinreichenden Grund,
  - Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
  - Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
  - Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.
- (3) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus
  - der Mitautorenschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,
  - der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn ein\*e andere\*r objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre,
  - der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer.

### **§ 13 Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten**

Eine Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich unter anderem aus Beteiligung im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe am wissenschaftlichen Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautorenschaft bei Kenntnis fälschungsbehafteter Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht ergeben.

### **§ 14 Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

- (1) Die BHT wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der BHT nachgehen. Das Vorgehen und die verantwortlichen Stellen sind in den folgenden Abschnitten beschrieben.
- (2) Das unten beschriebene Verfahren zur Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der BHT ersetzt nicht andere, gesetzlich bzw. satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z.B. akademische Verfahren, arbeits- bzw. beamtenrechtliche Verfahren, Zivil- bzw. Strafverfahren). Diese werden ggf. von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.
- (3) In Verdachtsfällen, in denen das Fehlverhalten akademische Prüfungen (z. B. Bachelor-, Master-, Diplomprüfungen) oder Graduierungen (Promotionen) betrifft, ist für die Überprüfung das in der jeweiligen Prüfungs- oder Promotionsordnung vorgesehene Gremium zuständig („reguläres Prüfungsgremium“). Bei den Prüfungsordnungen handelt es sich um die jeweiligen Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) der Studiengänge an der BHT, bei kooperativen Promotionen, die Promotionsordnungen der jeweiligen Universitäten, bei Promotionen an einem Promotionszentrum der Berliner HAW, die Promotionsordnung für das jeweilige Promotionszentrum. Ein reguläres Prüfungsgremium kann einen Fall der Untersuchungskommission übergeben bzw. deren Expertise bei der Bearbeitung zu Rate ziehen.

- (4) Solange die Untersuchungskommission einen Fall bearbeitet, hindert dies andere Stellen daran, in derselben Angelegenheit tätig zu werden.

## II Gremien und Beauftragte

### § 15 Ombudspersonen

- (1) Für Rat und Vermittlung im Bereich gute wissenschaftliche Praxis können sich die Mitglieder der BHT an die Ombudspersonen der BHT oder das Gremium "Ombudsperson für die Wissenschaft" der DFG wenden. Diese Ombudspersonen sollen der Erstkontakt für Beschwerden hinsichtlich eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens sein.
- (2) Die Ombudspersonen beraten alle Ratsuchenden. Dies schließt Nachwuchswissenschaftler\*innen sowie Studierende ein, die unverschuldet in einen Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden.
- (3) Das Präsidium der BHT bestellt mindestens zwei Ombudspersonen in Abstimmung mit dem Akademischen Senat der BHT. Im Fall der Verhinderung oder bei Befangenheit einer Ombudsperson vertreten sich die Ombudspersonen gegenseitig. Ombudspersonen sollen im wissenschaftlichen Arbeiten erfahrene Personen mit Leitungserfahrungen sein, die an der BHT tätig sind oder waren.
- (4) Zur Vermeidung von Interessenkonflikten dürfen die Ombudspersonen während ihrer Amtszeit keine Mitglieder eines zentralen Leitungsgremiums der Hochschule sein.
- (5) Es sollen mindestens eine Frau und mindestens ein\*e Professor\*in als Ombudspersonen bestellt werden.

### § 16 Untersuchungskommission

- (1) Zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens beruft die \*der Präsident\*in auf Vorschlag des Akademischen Senats, eine ständige Untersuchungskommission für die Dauer der Wahlperiode des Präsidiums. Eine wiederholte Berufung ist möglich.
- (2) Dieser Untersuchungskommission gehören mit Stimmrecht vier Professor\*innen, jeweils ein\*e wissenschaftliche\*r Mitarbeitende\*r, ein\*e Mitarbeitende\*r in Technik und Verwaltung und ein\*e Studierende\*r an.
- (3) Die\* der Vorsitzende wird aus der Gruppe der Professor\*innen von allen Mitgliedern der Untersuchungskommission gewählt.
- (4) Für jede Statusgruppe ist mindestens eine Stellvertretung vorgesehen, die im Fall der Besorgnis der Befangenheit bzw. Verhinderung die Funktion übernehmen kann.
- (5) Die Professor\*innen und ihre Vertreter\*innen sollen aus unterschiedlichen Fachbereichen der BHT kommen. Bei der Benennung der Mitglieder der Untersuchungskommission soll auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis geachtet werden.
- (6) Die Untersuchungskommission ist berechtigt in jedem Stadium des Verfahrens, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen. Sie kann weitere geeignete Personen mit beratender Stimme hinzuziehen, die auf dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes besondere Sachkunde besitzen oder Erfahrung im Umgang mit einschlägigen Verfahren haben. Die Untersuchungskommission kann Gutachter\*innen aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen.

- (7) Die Untersuchungskommission berät mündlich in nichtöffentlicher Sitzung unter strikter Vertraulichkeit. Sie prüft unvoreingenommen und in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.
- (8) Die Untersuchungskommission trifft ihre Entscheidungen auf der Grundlage des ermittelten Sachverhaltes und der erhobenen Beweise nach freier Überzeugung.
- (9) Die Beschlüsse der Untersuchungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes vorgesehen ist. Die Beschlüsse der Untersuchungskommission müssen schriftlich niedergelegt und begründet werden.

### **III Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten**

#### **§ 17 Schutz der Hinweisgebenden und der Betroffenen bzw. Beschuldigten, Unschuldsvermutung**

- (1) Alle an einem Verfahren zur Überprüfung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der BHT beteiligten Personen setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz der Personen, die einen spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben (hinweisgebende Personen), der Betroffenen und der Beschuldigten ein.
- (2) Alle an einem Verfahren zur Überprüfung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der BHT beteiligten Personen wahren strikte Vertraulichkeit. Die Vertraulichkeit aller Aspekte des Verfahrens, einschließlich fremder Inhalte, schließt die Weitergabe jeglicher Informationen und Inhalte an Dritte und die eigene Nutzung von Informationen und Inhalten aus. Alle an einem Verfahren beteiligten Personen, sind auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit über alle Aspekte der Verfahren verpflichtet.
- (3) Der Name der hinweisgebenden Person wird in jedem Stadium des Verfahrens nur im Einzelfall offengelegt. Der Name der hinweisgebenden Person wird nur dann offengelegt, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die beschuldigte Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der\*des Hinweisgebenden ankommt. Im Fall einer Offenlegung muss die hinweisgebende Person vor der Offenlegung informiert werden und die Möglichkeit erhalten, die Anzeige bzw. den Hinweis auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten zurückzuziehen.
- (4) Es gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung. Weder dem\*der Hinweisgebenden, dem\*der Betroffenen noch dem\*der Beschuldigten, letzterem bzw. letzterer bis zur Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, dürfen Nachteile für das eigene berufliche und wissenschaftliche Fortkommen erwachsen, z. B. durch Verzögerungen während laufender Qualifizierungsverfahren. §§ 186 und 187 Strafgesetzbuch (StGB) (üble Nachrede, Verleumdung) bleiben unberührt.
- Bei schwerwiegenden Vorwürfen können bestimmte Verfahren wie zur Gewährung von besonderen Bezügen bis zum Abschluss der Ermittlungen ausgesetzt werden. Vor der abschließenden Überprüfung eines Verdachts ist eine Vorverurteilung der betroffenen Person bzw. beschuldigten Person unbedingt zu vermeiden.
- (5) Am Ende eines Untersuchungsverfahrens ist dafür Sorge zu tragen, dass Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihre persönliche und wissenschaftliche Integrität keinen Schaden erleiden. Geeignete Maßnahmen können eine Beratung durch eine Ombudsperson oder eine schriftliche, ggf. auch

öffentliche Erklärung der BHT sein, dass der betroffenen Person kein wissenschaftliches Fehlverhalten anzulasten ist.

### **§ 18 Mitwirkung und Schutz der hinweisgebenden Person**

(1) Die hinweisgebende Person muss von der Ombudsperson und von der\*dem Vorsitzenden der Untersuchungskommission über ihre Rechte und Pflichten belehrt werden und auch über die möglichen Folgen bei Nichterfüllen ihrer Pflichten. Dazu gehört, dass jede Anzeige in „gutem Glauben“ an die Richtigkeit der Anschuldigung erfolgt.

Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.

(2) Die hinweisgebende Person ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

(3) Die hinweisgebende Person ist über alle sie betreffenden Entscheidung der Ombudspersonen, der Untersuchungskommission und der\*des Präsident\*in zu informieren. Dabei sind auch die wesentlichen Gründe die zu der Entscheidung geführt haben, mitzuteilen.

### **§ 19 Mitwirkung und Schutz der betroffenen bzw. beschuldigten Person**

(1) Die betroffene bzw. beschuldigte Person muss im Rahmen eines Verfahrens von der Ombudsperson und von der\*dem Vorsitzenden der Untersuchungskommission (siehe § 16) über ihre Rechte und Pflichten belehrt werden und auch über die möglichen Folgen bei Nichterfüllen ihrer Pflichten.

(2) Der beschuldigten Person sind die belastenden Tatsachen und ggf. Beweismittel zur Kenntnis zu geben, soweit hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet wird, verbunden mit der Aufforderung, hierzu Stellung zu nehmen. Die Frist für die Stellungnahme beträgt in der Regel vier Wochen. Die beschuldigte Person muss über ihre Rechte und Pflichten hinsichtlich der Stellungnahme belehrt werden und auch über die möglichen Folgen bei Nichterfüllen der Pflichten.

Die betroffene bzw. beschuldigte Person ist über alle sie betreffenden Entscheidungen der Ombudsperson, der Untersuchungskommission und der\*des Präsident\*in zu informieren. Dabei sind auch die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, mitzuteilen.

### **§ 20 Anzeige eines Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhaltens bei einer Ombudsperson und anonym erhobene Vorwürfe**

(1) Bei Verdachtsfällen auf wissenschaftliches Fehlverhalten wenden sich die hinweisgebenden Personen zunächst an eine Ombudsperson. Auch externe Personen können sich an die Ombudspersonen der BHT wenden, sofern es sich um Verdachtsfälle gegen Mitglieder oder Angehörige der BHT handelt. Dies gilt auch, wenn eine Person unsicher ist, ob ein beobachtetes Verhalten ein wissenschaftliches Fehlverhalten darstellt oder wenn sie die Fakten nicht selbst prüfen kann.

(2) Alle Mitglieder und Angehörigen der BHT haben alternativ die Möglichkeit, sich an das Gremium „Ombudsmann für die Wissenschaft“ der DFG zu wenden. Als unabhängige Instanz steht das Gremium allen Wissenschaftler\*innen in Deutschland bei Fragen und Konflikten im Bereich guter wissenschaftlicher Praxis bzw. wissenschaftlicher Integrität zur Seite.

(3) Wird der Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht gegenüber den Ombudspersonen oder einem regulären Prüfungsgremium vorgetragen, sondern gegenüber

einer anderen Stelle, so soll dort der hinweisgebenden Person empfohlen werden, sich an eine der Ombudspersonen zu wenden.

(4) Die Ombudspersonen der BHT müssen zeitnah auf eine Anfrage reagieren, aber nicht später als eine Woche nach der Anfrage.

(5) Die Ombudspersonen der BHT können auch anonym erhobene Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens prüfen.

(6) Die Ombudsperson prüft, ob und inwieweit ein Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten plausibel erscheint und welche Unterlagen benötigt werden, um eine Anzeige eines Fehlverhaltens belegen und begründen zu können. Die Ombudsperson berät die hinweisgebende Person hinsichtlich der benötigten Unterlagen und hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten in einem Vorprüfungs- und einem formalen Untersuchungsverfahren.

(7) Die Prüfung endet, wenn

- der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nicht plausibel erscheint.
- eine Einigung in einem Konflikt über die gute wissenschaftliche Praxis erzielt werden kann.
- zu einem sehr frühen Zeitpunkt ein wissenschaftliches Fehlverhalten mitgeteilt wird, so dass durch eine Vermittlung durch die Ombudsperson eine Einigung im Konflikt oder eine Korrektur des Sachverhaltes erzielt werden kann.
- die Prüfung ergibt, dass ein Konflikt vorliegt, der unabhängig von einem wissenschaftlichen Fehlverhalten ist.

(8) Die Ombudspersonen stehen im regelmäßigen Austausch mit den Beratungsstellen der BHT (Promovierendenberatung, Frauenbeauftragte\*r, Schwerbehindertenbeauftragte\*r). Wenn ein Konflikt vorliegt, der nicht im Zusammenhang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten oder Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis steht, kann der Sachverhalt, mit dem Einverständnis der hinweisgebenden Person, den zuständigen Stellen der BHT vertraulich zur weiteren Beratung zugeleitet werden.

(9) Ergibt die Prüfung, dass ein Verdachtsfall wissenschaftlichen Fehlverhaltens plausibel ist, informiert die Ombudsperson die\*den Präsident\*in, die\*der ein Verfahren zur Vorprüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens einzuleiten hat.

## **§ 21 Vorprüfung**

(1) Die\*Der Präsident\*in stellt fest, dass ein Verdachtsfall wissenschaftlichen Fehlverhaltens behandelt werden soll, beauftragt die Untersuchungskommission mit der Vorprüfung und informiert das für Forschung zuständige Mitglied der Hochschulleitung unter Beachtung der Grundsätze nach § 9.

(2) Die\*Der Präsident\*in kann auch bei anonym erhobenen Vorwürfen und nach Rücksprache mit den Ombudspersonen, die Untersuchungskommission mit der Vorprüfung beauftragen.

(3) Die Untersuchungskommission berät mündlich in nichtöffentlicher Sitzung unter strikter Vertraulichkeit. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten plausibel ist und ein wissenschaftliches Fehlverhalten in einem förmlichen Untersuchungsverfahren geprüft werden muss.

(4) Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse von der Untersuchungskommission, ihren Mitgliedern und den Stellvertreter\*innen vertraulich behandelt.

(5) Sämtliche belastende und entlastende Tatsachen und Beweismittel sind schriftlich zu dokumentieren.

- (6) Die beteiligte Ombudsperson ist zu Beginn der Vorprüfung von der Untersuchungskommission anzuhören.
- (7) Der hinweisgebenden Person ist zu Beginn der Vorprüfung Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Dazu kann die hinweisgebende Person eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
- (8) Der betroffenen bzw. beschuldigten Person ist zu Beginn der Vorprüfung, Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Dazu kann die betroffene bzw. beschuldigte Person eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
- (9) Die betroffene bzw. beschuldigte Person muss nach Aufforderung schriftlich Stellung zu dem zu prüfenden Sachverhalt nehmen. Die Frist für die Stellungnahme beträgt vier Wochen.
- (10) Nach Eingang der schriftlichen Stellungnahme der betroffenen Person bzw. nach Verstreichen der Frist entscheidet die Untersuchungskommission innerhalb von vier Wochen darüber, ob das Verfahrensende oder eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren empfohlen wird. Diese Empfehlung wird der\*dem Präsident\*in, dem für Forschung zuständigen Mitglied der Hochschulleitung sowie der beteiligten Ombudsperson mitgeteilt.
- (11) Sofern die Untersuchungskommission im Rahmen der Vorprüfung zu dem Schluss gelangt, dass ein hinreichender Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, es aber nachvollziehbare Gründe gibt, warum das Verfahren nicht an der BHT durchgeführt werden kann, kann dieses an die gemeinsame Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis der Berliner Hochschulen übertragen werden. Die Empfehlung der Kommission wird der\*dem Präsident\*in, dem für Forschung zuständigen Mitglied der Hochschulleitung sowie der beteiligten Ombudsperson mitgeteilt. Gründe für eine Übertragung können insbesondere sein die Verhinderung oder Befangenheit eines oder mehrerer nicht kurzfristig ersetzbarer Kommissionsmitglieder, eine Beteiligung eines Präsidiumsmitglieds, die Notwendigkeit zur Abgabe zur Abwehr rufschädigender Medienberichte oder ähnliches.
- (12) Die Untersuchungskommission dokumentiert das Verfahren und fertigt über das Ergebnis der Vorprüfung einen Bericht an, der die Gründe für das Ergebnis enthält. Der Bericht wird dem für Forschung zuständigen Mitglied der Hochschulleitung und der Ombudsperson zur Kenntnis gegeben.
- (13) Die \*Der Präsident\*in stellt fest, ob das Verfahren beendet wird oder in ein förmliches Untersuchungsverfahren übergeleitet wird. Sie\*Er informieren die hinweisgebende Person und die betroffenen Personen über die Empfehlung der Untersuchungskommission und über die Gründe ihrer\*seiner Feststellung. Diese Begründung wird dem für Forschung zuständigen Mitglied der Hochschulleitung und der beteiligten Ombudsperson zur Kenntnis gegeben.
- (14) Ist die hinweisgebende Person mit der Einstellung des Verfahrens nicht einverstanden, so kann sie ihre Einwände innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder mündlich der Untersuchungskommission vortragen. Die Untersuchungskommission oder das reguläre Prüfungsgremium berät und entscheidet über die Einwände unter Beachtung der Beteiligungs- und Schutzrechte gemäß § 19 und beschließt über eine neue Empfehlung an die\*den Präsident\*in.

## **§ 22 Förmliches Untersuchungsverfahren**

- (1) Die \*Der Präsident\*in eröffnet das förmliche Untersuchungsverfahren.
- (2) Die Untersuchungskommission berät mündlich in nichtöffentlicher Sitzung unter strikter Vertraulichkeit. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob sich der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten bestätigt, d.h. ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.

- (3) Sämtliche belastenden und entlastenden Tatsachen und Beweismittel sind schriftlich zu dokumentieren.
- (4) Wenn sich die Sachlage im förmlichen Untersuchungsverfahren ändert, werden sowohl die hinweisgebende Person, als auch die betroffene bzw. die beschuldigte Person zu einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert.
- (5) Hält die Untersuchungskommission oder das reguläre Prüfungsgremium ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, werden der Bericht, einschließlich der Stellungnahmen und Akten, der\*dem Präsident\*in vorgelegt. In diesen Fällen enthält der Bericht auch eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen, insbesondere zu den akademischen Konsequenzen für die betroffene und die beschuldigte Person. Die\*Der Präsident\*in veranlasst die in Abschnitt IV genannten Maßnahmen. In den übrigen Fällen wird das Verfahren eingestellt.
- (6) Die Untersuchungskommission dokumentiert das Verfahren und fertigt über das Verfahren und die Begründung des Ergebnisses einen Bericht an.
- (7) Der Bericht ist der hinweisgebenden und der betroffenen bzw. der beschuldigten Person und der Ombudsperson vor Abschluss des Verfahrens vorzulegen. Diese Personen können zu dem Bericht innerhalb von zwei Wochen Stellung nehmen. Die Stellungnahme wird der\*dem Präsident\*in vorgelegt.
- (8) Die\*Der Präsident\*in kann in begründeten Fällen, zum Beispiel auf Grundlage der Stellungnahme der hinweisgebenden oder betroffenen bzw. beschuldigten Person, die erneute Überprüfung des Ergebnisses verlangen.
- (9) Der Akademische Senat ist über das formale Untersuchungsverfahren und das Ergebnis zu informieren. Die Anonymität der Beteiligten muss dabei gewahrt bleiben.

### **§ 23 Dauer des Gesamtverfahrens und Aufbewahrungspflicht**

- (1) Das Gesamtverfahren soll nicht länger als sechs Monate dauern.
- (2) Die Akten des Prüfungsverfahrens sind 30 Jahre aufzubewahren. Das Hochschularchiv sichert die Übernahme und Archivierung der Akten. Dabei anfallende digitale Dokumente werden in die digitale Langzeitarchivierung übernommen.

## **IV Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

### **§ 24 Vorbemerkung zu Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

- (1) Der folgende Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - als Orientierungshilfe zu verstehen. Da jeder Fall anders gelagert sein dürfte und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Rolle spielt, gibt es keine einheitliche Richtlinie adäquater Reaktionen; diese richten sich vielmehr nach den Umständen des Einzelfalls.
- (2) Die jeweils geltenden Regelungen der Prüfungs- und Promotionsordnungen bleiben hiervon unberührt.

### **§ 25 Akademische Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

In Betracht kommen insbesondere:

- Entzug der Befugnis zur Betreuung von Promotionen bzw. des Promotionsrechtes innerhalb eines Promotionszentrums an der BHT,
- Entzug eines von der Hochschule vergebenen Doktor\*innengrades
- Entzug der Lehrbefugnis.

### **§ 26 Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

Autor\*innen sowie beteiligte Herausgeber\*innen sind verpflichtet, wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtigzustellen, soweit sie veröffentlicht sind.

### **§ 27 Zivilrechtliche Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

Folgende zivilrechtliche Maßnahmen können in Betracht kommen:

- Erteilung eines Hausverbots,
- Herausgabeansprüche gegen die\*den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material oder dergleichen,
- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht
- Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen,
- Drittmitteln oder dergleichen,
- Schadensersatzansprüche bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

### **§ 28 Strafrechtliche Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

(1) Strafrechtliche Konsequenzen kommen immer dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt.

(2) Mögliche Tatbestände sind unter anderem: Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen), Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung), Eigentums- und Vermögensdelikten (wie im Falle von Entwendung, Erschleichung von Fördermitteln oder von Veruntreuung), Verletzung des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereichs (wie etwa durch Ausspähen von Daten oder Verwertung fremder Geheimnisse), Lebens- oder Körperverletzung (wie etwa von Proband\*innen in Folge von falschen Daten).

(3) Ob und inwieweit in einem solchen Fall von Seiten der BHT Strafanzeige zu erstatten ist, bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen der\*des Präsident\*in vorbehalten.

### **§ 29 Arbeits- und beamtenrechtliche Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

Sofern die\*der Betroffene in einem Beschäftigtenverhältnis zur BHT steht, kommen grundsätzlich auch arbeits- bzw. beamtenrechtliche Maßnahmen, wie z.B. Abmahnung, Kündigung, Vertragsauflösung, Entlassung aus dem Beamtenverhältnis und disziplinarrechtliche Maßnahmen in Betracht.

### **§ 30 Mitteilungen an Dritte außerhalb der Hochschule bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

(1) Bei drittmittelgeförderten Forschungsarbeiten wird im Falle eines Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis der Drittmittelgeber informiert. Ebenso werden sonstige Dritte, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, über das Ergebnis informiert. Je nach Sachverhalt leiten die zuständigen Organe oder Einrichtungen rechtliche oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.

(2) Außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtungen und Vereinigungen sind über ein wissenschaftliches Fehlverhalten dann zu informieren, wenn sie davon unmittelbar berührt sind oder der\*die betroffene Wissenschaftler\*in eine leitende Stellung einnimmt oder, wie im Falle von Förderorganisationen, in Entscheidungsgremien mitwirkt.

## **V Schlussbestimmungen**

### **§ 31 Inkrafttreten**

Die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der BHT tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der BHT in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 28.04.2022 (Amtliche Mitteilung 02/2023) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Akademischen Senats der Berliner Hochschule für Technik vom 28. April 2022 und 05. Januar 2023 und 10. April 2025.

### **Anlage 1**

Hinweise zu Fragen der Befangenheit (Deutsche Forschungsgemeinschaft, DFG, <https://www.dfg.de/resource/blob/167400/10-201-de.pdf>, abgerufen am 30.01.2026, 12:54 Uhr)

Berliner Hochschule für Technik

Berlin, den 26.03.2026